

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/053/2022/I-80
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Amt für Wirtschaftsförderung

Beratungsfolge	Termin	Abstimmungsergebnis	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	15.03.2022	ungeändert beschlossen	
Haupt- und Personalausschuss	06.04.2022	Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0 ungeändert beschlossen	
Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	21.04.2022	Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0 ungeändert beschlossen	
Stadtrat	27.04.2022	Ja 40 Nein 01 Enthaltung 00 ungeändert beschlossen	

Titel:

Erlass von Sondernutzungsgebühren

Beschluss:

Der Erlass der Sondernutzungsgebühren für die Gebührentarife Nr. 9 und 10.4 wird aus Billigkeitsgründen auf der Grundlage des § 11 der Sondernutzungssatzung der Stadt Dessau-Roßlau rückwirkend ab 01.01.2022 für das Kalenderjahr 2022 beschlossen.

Gesetzliche Grundlagen:	§§ 8 Abs. 1, 36 und 44 der Kommunalverfassung LSA, Sondernutzungssatzung der Stadt Dessau-Roßlau vom 30.04.2028, zuletzt geändert am 06.09.2017
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	BV/077/2021/IV-80
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	☒	W14
Kultur, Freizeit und Sport	☐	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	☐	
Handel und Versorgung	☒	H01, H03, H04, H06
Landschaft und Umwelt	☐	
Soziales Miteinander	☐	

Vorlage ist nicht leitbildrelevant	☐
------------------------------------	--------------------------

Steuerrelevanz

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist steuerrelevant	☐	
Abstimmung mit Amt 20 erfolgt	☐	

Vorlage ist nicht steuerrelevant	☒
----------------------------------	-------------------------------------

Finanzbedarf/Finanzierung:

Haushaltsjahr: 2022

Produktkonto/Deckungskreis: 54100.4321010
Straßensondernutzungsgebühren

Haushaltsansatz: 48.100 EUR

Mindereinnahmen: 4.700 EUR

Begründung: siehe Anlage 1

Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister

Anlage 1:

Auf der Grundlage der Entscheidung des Pandemiestabes des Oberbürgermeisters vom 14. April 2020 sowie des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Dessau-Roßlau vom 21.0 April 2021 wurde auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Außenbereiche / Biergärten verzichtet. Durch diese Regelung sollte eine zusätzliche finanzielle Belastung der Gastronomen mit Freiflächen wegen der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie vermieden werden. Die Stadt Dessau-Roßlau hat hierdurch pro Jahr Mindereinnahmen in Höhe von ca. 4.700 EUR erzielt.

Die teils erheblichen Einschränkungen aufgrund der Pandemie haben Gastronomie und Einzelhandel besonders getroffen. Eine zusätzliche finanzielle Belastung dieser Branchen soll auch im Jahr 2022 vermieden werden.

Dank des großartigen Engagements sowohl der Stadtmarketinggesellschaft als auch der Einzelhändler und Gastronomen ist es im vergangenen Jahr gelungen, insbesondere den Marktplatz einem „Lieblingsplatz“ werden zu lassen.

Mit gestalterischen Mitteln und Ausstattungselementen, die zum Verweilen einladen, wurde wieder durchweg eine sehr positive Resonanz erzielt.

Daran hatte die Gastronomie einen großen Anteil, der geschaffene Erlebnisraum wurde enorm bereichert.

Ziel des Erlasses der Sondernutzungsgebühren ist es, auch weiterhin Maßnahmen zur Aufwertung des Stadtlebens und der Stadtgestaltung zu befördern. Das Image der (Innen)Stadt kann nur als Gemeinschaftsaufgabe von Stadt und Dritten verbessert werden.

Die Stadt profitiert von einer belebten Innenstadt und die Unternehmen profitieren von höheren Frequenzen.

Alle Maßnahmen der Stadt müssen deshalb darauf ausgerichtet sein, eine nachhaltige Imageverbesserung nach innen und außen zu erzielen. Sie sind geeignet, eine deutliche Attraktivitätssteigerung der Innenstadt für Gäste und Kunden zu erreichen.

Es wird daher zur Zielerreichung einer positiven Innenstadtentwicklung empfohlen, die Sondernutzungsgebühren für Gastronomie insbesondere in der Innenstadt befristet für das Jahr 2022 zu erlassen.

Tische, Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken (Gebührentarif Pkt. 9)

Der temporäre Erlass der Sondernutzungsgebühr für die Außengastronomie in den Jahren 2020 und 2021 in Verbindung mit den Aktivitäten der Stadtmarketinggesellschaft und der Gestaltung des Marktplatzes hatte eine deutliche Belebung der Innenstadt mit höherer Besucher- und Gästezahl zur Folge.

Einengung von Verkehrsflächen zum Zwecke der Gestaltung (z. B. Blumenkübel) (Gebührentarif Pkt. 10.4)

Anzeige- und genehmigungspflichtige Maßnahmen zur Aufwertung des Stadtbildes und Stadtgestaltung sollen auch in 2022 grundsätzlich gebührenfrei genehmigt werden. Hierdurch werden insbesondere studentische und künstlerische Projekte, unternehmerische Initiativen sowie gemeinsame Maßnahmen des Stadtmarketings befördert. Dank dem Engagement privater und öffentlicher Partner ist in den vergangenen zwei Jahren z. B. eine deutliche Attraktivitätssteigerung des Marktplatzes erreicht worden.

Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden nach § 10 Abs. 1 Sondernutzungssatzung i. V. mit § 2 Verwaltungskostensatzung, Kostentarif Pkt. 7.3 in Höhe von 23,50 EUR je Bescheid

erhoben.

beschlossen im Stadtrat am

Frank Rumpf
Stadtratsvorsitzender